



«Sprechen Sie mit mir. Ich bin für Sie da.»

Der Ombudsman des Kantons Zürich:
Dr. iur. Thomas Faesi

Nebenamtliche Stellvertreterin:
Dorothee Jaun, lic. iur., Rechtsanwältin

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:
Helen Wormser, Dr. phil./lic. iur.
Simon Gerber, lic. iur., Rechtsanwalt
Stephanie Zöbeli, Elisabeth Behrens und Hedwig Hitz,
Sekretariat

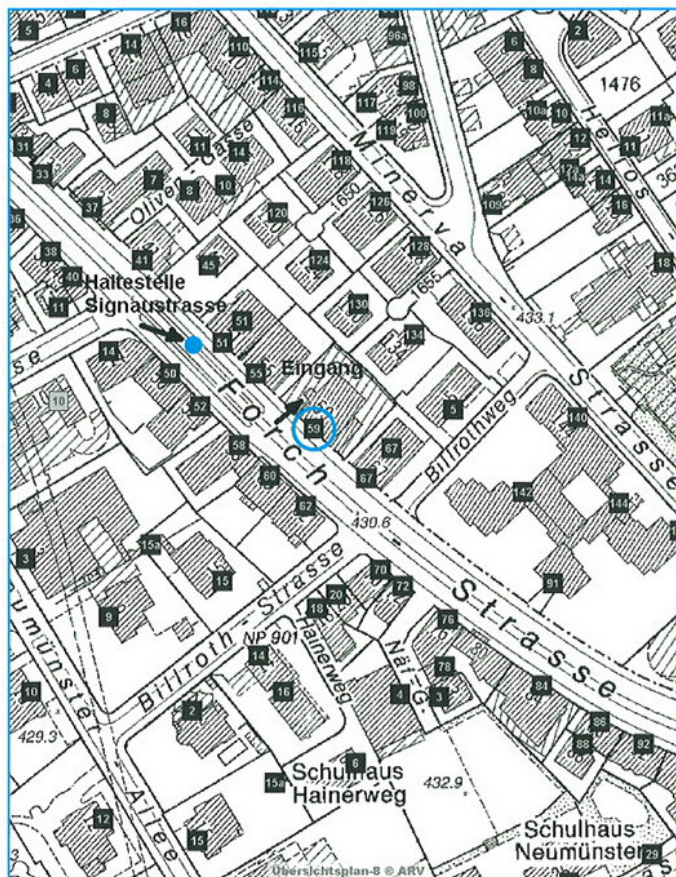
ombudsman
DES KANTONS ZÜRICH

Dr. Thomas Faesi
Forchstrasse 59, 8032 Zürich
(vgl. Plan Rückseite)

Tel. 044 269 40 70 – Fax 044 269 40 79
Internet: www.ombudsmann.zh.ch
E-Mail: ombudsmann@ombudsmann.zh.ch

Sprechstunden nach Voranmeldung
Dienstag und Donnerstag

Situation



Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr:

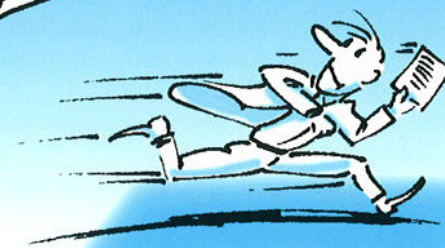
ab **Bahnhof Stadelhofen nach Haltestelle Signaustasse**

- mit Tram Nr. 11 (Richtung Rehalp, 2 Stationen)
- mit Tram Nr. 15 (Richtung Klusplatz bis Kreuzplatz, 1 Station)
mit Umsteigen auf Linie 31 (Bus, Richtung Hegibachplatz, 1 Station)
- Fahrzeit: 3 Minuten

5'000 - 4.2008 - 364'197

Der Ombudsman des Kantons Zürich:

Mittler zwischen Bürger und Verwaltung



ombudsman
DES KANTONS ZÜRICH

Was ist der Ombudsmann?¹⁾

Der Ombudsmann ist ein vom Kantonsrat gewählter neutraler Mittler zwischen Bürger und Verwaltung. Er setzt sich in erster Linie für den Schutz der Rechte und Interessen von Bürgerinnen und Bürgern ein und ist unabhängig von Behörden und Verwaltung.

¹⁾ Mit dem heutigen Amtsinhaber findet nachstehend – in Konkretisierung des Gesetzeswortlautes ("Ombudsperson"; §§ 87–94 des Zürcher Verwaltungsrechtspflegegesetzes) – die männliche Bezeichnung "Ombudsmann" Verwendung.

Was fällt in die Zuständigkeit des Ombudsmanns?

Alle Behörden und Ämter des Kantons und der Bezirke sowie die selbständigen und unselbständigen kantonalen Anstalten (mit Ausnahme von ZKB und EKZ) können vom Ombudsmann überprüft werden.

Mit der neuen Kantonsverfassung (in Kraft per 1. Januar 2006) können nun auch die Gemeinden den Ombudsmann in ihren Angelegenheiten für zuständig erklären.²⁾

Der Ombudsmann untersucht, ob diese Stellen nach Recht und Billigkeit verfahren.

²⁾ Angeschlossene Gemeinden vgl.:
www.ombudsmann.zh.ch/gemeindezustandigkeit.html

Wo ist der Ombudsmann nicht zuständig?

Bei Problemen im privaten Bereich sowie bei Fragen, welche den Bund betreffen, darf sich der Ombudsmann nicht einschalten.

Im weiteren hat er in folgenden Bereichen keine Überprüfungsbefugnis:

- Rechtsprechung der Gerichte sowie der Behörden mit gerichtlicher Unabhängigkeit
- Erlass und Änderung von allgemein verbindlichen Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Weisungen usw.)
- hängige Rechtsmittelverfahren, ausser bei Rechtsverweigerung und -verzögerung

Wann wird der Ombudsmann tätig?

Ausgangspunkt ist die Beschwerde oder das Gesuch von direkt Betroffenen. Es kann sich um eine laufende oder bereits abgeschlossene Angelegenheit handeln. Man kann sich in jedem Stadium eines Verfahrens an den Ombudsmann wenden.

Wer kann an den Ombudsmann gelangen?

Alle Personen (natürliche, juristische sowie Gemeinden), die ein Problem haben, das in den Zuständigkeitsbereich des Ombudsmanns fällt. Auch die Staatsangestellten können sich an ihn wenden.

Wie werden die Anliegen unterbreitet?

Die Anliegen können dem Ombudsmann schriftlich (Brief, E-Mail) oder mündlich dargelegt werden.

Werden die Angaben vertraulich behandelt?

Schweigepflicht

Der Ombudsmann und sein Personal haben über ihre Wahrnehmungen gegenüber Behörden und Privaten zu schweigen. Sollte eine Straftat angezeigt werden, entscheidet der Ombudsmann, ob eine weitere Behörde zu informieren ist. Im übrigen entfällt die Schweigepflicht, wenn der Beschwerdeführer mit deren Aufhebung einverstanden ist, oder wichtige öffentliche oder auch private Interessen Dritter die Weitergabe von Informationen rechtfertigen.

Wie erledigt der Ombudsmann die Anliegen?

Der Ombudsmann bespricht die Angelegenheit mit den Ratsuchenden. Er kann von den Behörden und Ämtern mündliche oder schriftliche Stellungnahmen einholen und Einblick in alle Akten nehmen. Er erteilt den Betroffenen Rat für ihr weiteres Verhalten oder versucht im Gespräch mit der Verwaltung für die Bürgerinnen und Bürger eine faire Lösung zu finden. Gelangt er mit der Behörde bzw. Amtsstelle zu keiner Einigung, so kann er eine schriftliche Empfehlung an sie erlassen. Er kann aber keine Anordnungen treffen.

Was kosten die Dienste des Ombudsmanns?

Jedermann kann den Ombudsmann unentgeltlich in Anspruch nehmen.

Wenn Sie im Zweifel sind, ob der Ombudsmann für Ihr Anliegen zuständig ist, nehmen Sie mit uns Kontakt auf:

 **044 269 40 70**

 **ombudsmann@ombudsmann.zh.ch**

